

# **NIEDERSCHRIFT**

## **über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 12.09.2017**

---

Gemeinderat

Schkopau, 05.10.2017

Sitzung am: 12.09.2017

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:53 Uhr

Ort, Raum: 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal

**Anwesenheit:** siehe Anwesenheitsliste

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3. Einwohnerfragestunde
- TOP 4. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates (öffentlicher Teil)
- TOP 5. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- TOP 6. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 7. Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
- TOP 8. Berichte aus den Ausschüssen, Zweckverbänden und anderen Beteiligungen der Gemeinde Schkopau
- TOP 9. Entwurf Haushaltssatzung 2018
- TOP 10. Breitbandausbau - Aufhebung Beschluss Nr. GR 17/131/2016 zur Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde sowie der Kooperationsvereinbarung selbst
- TOP 11. Breitbandausbauvertrag zwischen dem Landkreis Saalekreis, der Deutschen Telekom und der Gemeinde Schkopau
- TOP 12. Diskussion, Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
- TOP 13. Berufung zur Ehrenbeamtin als stellvertretende Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Korbetha
- TOP 14. Berufung zur Ehrenbeamtin als stellvertretende Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Röglitz
- TOP 15. Berufung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bündorf
- TOP 16. Anfragen und Anregungen

### **Sitzungsverlauf:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit**

Um 18:30 Uhr eröffnet Herr Sachse die Sitzung. Die ordnungsgemäße Ladung wird

## **NIEDERSCHRIFT**

**über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 12.09.2017**

---

festgestellt. Es sind 18 Gemeinderäte + Bürgermeister anwesend. Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### **TOP 2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Frau Pippel stellt den Antrag, TOP 19 von der Tagesordnung zu streichen. Es besteht noch Diskussions- und Klärungsbedarf, auch im Ortschaftsrat. Die Gemeinderäte haben keine Einwände. Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend nach vorn. Nach geänderter Tagesordnung wird verfahren.

### **TOP 3. Einwohnerfragestunde**

Herr Sachse eröffnet um 18:35 Uhr die Einwohnerfragestunde.

Aus gegebenem Anlass weist Herr Sachse darauf hin, dass bei nicht sofortiger Auskunft in einer Einwohnerfragestunde die Frage schriftlich eingereicht werden soll und von der Verwaltung in einem angemessenen Zeitrahmen beantwortet wird.

Herr Schräpler findet auf der Webseite der Gemeinde im Bürgerinformationssystem nur die Tagesordnung der heutigen Sitzung für den öffentlichen Teil, nicht für den nichtöffentlichen Teil.

Herr Haufe wird es prüfen.

Die Einwohnerfragestunde ist um 18:40 Uhr beendet.

### **TOP 4. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates (öffentlicher Teil)**

Die Niederschrift wird ohne Einwendungen festgestellt.

### **TOP 5. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung**

In nichtöffentlicher Sitzung sind nach neuer Reihenfolge der Tagesordnung folgende Beschlüsse zu fassen:

- TOP 18: Grundstücksangelegenheit OT Luppenau
- TOP 19 neu: Grundstücksangelegenheit OT Schkopau 2
- TOP 20: Grundstücksangelegenheit OT Raßnitz

Das Gremium stimmt mehrheitlich dafür.

### **TOP 6. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen**

Die Beschlüsse vom 20.06.2017 werden/wurden umgesetzt: Die Empfehlung zur Verteilung der OBM-Mittel in den HH-Plan-Entwurf 2018 wurden eingearbeitet, Spenden wurden angenommen, Wehrleiter ernannt, die notwendigen Mehrleistungen an den Bushaltestellen erbracht. Bei den Grundstücksangelegenheiten haben sich bei der Realisierung einige

## NIEDERSCHRIFT

### über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 12.09.2017

---

Verzögerungen ergeben. Zwischenzeitlich liegen die Notarverträge vor. Zum Grundstück in Korbetha wurde die Angebotsfrist auf den 20.09.2017 gelegt.

Eine Eilentscheidung zur Grundschule Wallendorf musste getroffen werden. Dort gibt es Erweiterungsbedarf. Dieser kann nur realisiert werden, wenn eine dortige Wohnung leergezogen ist und ein 2. Fluchtweg geschaffen wird. Diese Möglichkeit hat sich der Gemeinde jetzt eröffnet. Schkopau zahlt einen Mietzuschuss für die neue Wohnung an die Familie, welche die Wohnung in der Grundschule Wallendorf noch bewohnt. Dafür sind 15.300 € - aufgeteilt auf die Jahre 2017-2020 - notwendig. Ansonsten wäre die Wartezeit noch länger.

Frau Seeger erscheint um 18:58 zur Sitzung. Es sind 19 Gemeinderäte + Bürgermeister anwesend.

#### TOP 7. Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen

- Beim Planfeststellungsverfahren Deich Hohenweiden gab es noch Klärungsbedarf mit der Deutschen Bahn, einem privaten Anlieger sowie zu Retentionsflächen. Zwischenzeitlich liegt ein Vorschlag vor.
- Der Planfeststellungsbeschluss für die Nutzung der Wasserflächen des Raßnitzer und des Wallendorfer Sees steht kurz vor dem Abschluss. Es steht noch eine wasserrechtliche Genehmigung aus Sachsen aus, um genügend Wasser in die Luppe zu leiten. Wahrscheinlich wird dieser Planfeststellungsbeschluss Ende des Jahres erfolgen.
- Herr Haufe informiert, dass in der LEADER-Arbeitsgruppe ein Bewilligungsbescheid für ein Radwegekonzept (überregional) eingegangen ist. Dafür werden 15 T€ Fördermittel bereitgestellt. Der Eigenanteil der beteiligten Kommunen beträgt 4 T€, der Eigenanteil der Gemeinde Schkopau beläuft sich dabei auf ca. 400 €.
- In den Jahren 2015 und 2016 haben die Geburtenzahlen der Gemeinde wieder über 100 erreicht. Das hat Auswirkungen auf die Kindertagesstätten und Grundschulen.
- Zur Abfrage zum Tag des Ehrenamtes sind 4 Vorschläge aus Röglitz und Raßnitz in der Verwaltung eingegangen. Wie viele Vorschläge direkt beim Landkreis aus der Gemeinde eingereicht wurden, kann nicht beziffert werden.
- Die Bundesnetzagentur hat der Firma 50Hertz GmbH die Arbeitsgrundlagen für den SuedOstLink vorgegeben. Die Vorschlagsvariante geht westlich an der Gemeinde Schkopau vorbei.
- Zur Fortschreibung des Personennahverkehrsplanes hat der entsprechende Beirat getagt.
- Die Grundschule Schkopau beteiligt sich an einem Erasmus-Projekt und wird mit Schulen aus Finnland, Griechenland und Zypern kooperieren. Die Schule in Schkopau ist dabei federführend.

#### TOP 8. Berichte aus den Ausschüssen, Zweckverbänden und anderen Beteiligungen der Gemeinde Schkopau

Herr Pomian berichtet zum *Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus am 13.09.2017*, dass eine neue Feuerwehrsatzung zur heutigen Beschlussfassung empfohlen wurde.

## NIEDERSCHRIFT

### über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 12.09.2017

---

Herr Gasch berichtet zum **Bau- und Planungsausschuss am 08.08.2017**: Die Ergebnisse der Beratungen über Grundstücksangelegenheiten werden heute einer Beschlussfassung zugeführt. Ein Verkaufsantrag ist kurzfristig eingegangen und wurde vom Ausschuss schnell entschieden.

Zur Sitzung des **Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 15.08.2017** berichtet Herr Wanzek: Die Kämmerin hat über die Haushaltsrealisierung 2017 berichtet. Die Diskussion zu Fragen der Wirtschaftsförderung war sehr einseitig – die größte Fraktion des Gemeinderates hat in Aussicht gestellt, ihre Vorstellungen zur nächsten Ausschuss-Sitzung zu äußern. Weiterhin wurde zur Eröffnungsbilanz und Bewertungsrichtlinie informiert. Es wurde von der Kommunalaufsicht in Aussicht gestellt, die Bewertungsrichtlinie als Dienstanweisung des Bürgermeisters zu bestätigen. Dies würde vieles vereinfachen und zeitlich vorantreiben.

Herr Bedemann informiert über die **Sitzung des Ausschuss für Bildung, Jugend Soziales, Kultur und Sport am 22.08.2017**:

Der Ausschuss hat sich vor Ort über den Stand bzw. die Realisierung der Baumaßnahmen im Hort Raßnitz informiert. Durch die 4 Leiter der Grundschulen der Gemeinde hat der Ausschuss eine Vorstellung bekommen, wie mit moderner IT-Technik ein anspruchsvoller Unterricht für und mit den Kindern gestaltet wird. Weiterhin wurde über das Förderprogramm der EU gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) informiert.

Zum **AZV Elster-Kabelsketal** berichtet Herr Schräpler, dass die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung am 24.07.2017 abschließend mit dem Landesrechnungshof, der Kommunalaufsicht, der Stadt Halle und dem Betriebsführer besprochen wurde. An der KA und am LK wurde erhebliche Kritik geübt. Der Landesrechnungshof behält sich vor, mit der KA ein Gespräch zu führen.

Herr Wanzek berichtet über die Sitzung des **Aufsichtsrates der mitz GmbH** am 17.08.2017:

Der Jahresabschluss 2016 und der Abschlussbericht wurden beraten. Die Geschäftsführung konnte entlastet werden. Zur Wirtschaftsförderung mit der Stadt Merseburg wurde ein Zwischenbericht gegeben.

Herr Haufe informiert zur **Gesellschafterversammlung der mitz GmbH**: Die Versammlung ist der Empfehlung des Aufsichtsrates gefolgt und hat den Jahresabschluss 2016 festgestellt. Der Aufsichtsrat wurde entlastet. Weiterhin wurden Informationen zum Geschäftsjahr 2017 und die Auslastung von mitz 1 und mitz 2 gegeben. Außerdem wurde über die strategische Ausrichtung und ein mögliches mitz 3 diskutiert.

## TOP 9. Entwurf Haushaltssatzung 2018

Herr Haufe führt aus:

Im Ergebnisplan 2018 ist mit einem Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von 24.783.900 € zu rechnen. Die Aufwendungen werden sich auf 24.523.200 € belaufen. Das sind 300 T€ weniger als 2017. Die Rahmendaten/Orientierungsdaten des STALA können sich bis November noch ändern, dann würde sich das gesamte Zahlenwerk noch ändern.

## NIEDERSCHRIFT

### über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 12.09.2017

---

Ausgewählte Ausgabenpositionen sind:

- 9,4 Mio. € Personalkosten
    - davon 5,8 Mio. € in Kindertagesstätten
  - 5,9 Mio. € Kreisumlage
  - 1,5 Mio. € FAG-Umlage
  - ca. 2 Mio. € bilanzielle Abschreibungen
  - knapp 7,0 Mio. € Kinderbetreuungskosten
  - rund 600 T€ für die Sicherstellung der Grundschulen
  - Schuldenstand zum 01.01.2018: 165 T€ = 15 €/Person
  - Investitionsprogramm:
    - 3,1 Mio. € Ausgaben
    - 2,2 Mio. € Saldo ⇒ soll auf 1,8 Mio. € reduziert werden
- Das soll erreicht werden durch Reduzierungen bei der Sporthalle Raßnitz.

Der vorliegende Entwurf steht zur Diskussion in den Ausschüssen/Gemeinderat am

- 19.09.2017 Bau- und Planungsausschuss
- 26.09.2017 Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 05.10.2017 Ausschuss für Bildung, Jugend Soziales, Kultur und Sport
- 10.10.2017 Haupt- und Vergabeausschuss
- 17.10.2017 Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus
- 19.10.2017 Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 24.10.2017 Gemeinderat – Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2017
- 07.11.2017 Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Zusammenfassung der HH-Diskussion
- 05.12.2017 Gemeinderat – Vorlage beschlussfähiger Haushaltsplan 2018

#### **TOP 10. Breitbandausbau - Aufhebung Beschluss Nr. GR 17/131/2016 zur Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde sowie der Kooperationsvereinbarung selbst Vorlage: III/206/2017**

Herr Haufe führt aus:

Ziel der Kooperationsvereinbarung sollte die maximale Ausschöpfung von Fördergeldern für den Breitbandausbau sein, welche nur als Gemeindeverbund mit Federführung des Landkreises Saalekreis möglich gewesen wäre. Zuwendungsempfänger der Fördermittel für den Breitbandausbau sollten jedoch die Gemeinden sein und alle weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen. Diese Vorgehensweise wurde vom Bund als nicht zulässig eingestuft. Aufgrund dessen werden der Beschluss zur Kooperationsvereinbarung und die Kooperationsvereinbarung selbst aufgehoben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Kooperationsvereinbarung Breitbandausbau zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Gemeinde Schkopau – Beschluss Nr. GR 17/131/2016 – sowie der Kooperationsvereinbarung selbst.

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am  
12.09.2017

---

### Abstimmungsergebnis:

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| gesetzliche Mitgliederzahl:   | 28 + Bürgermeister |
| davon anwesend:               | 19 + Bürgermeister |
| Ja-Stimmen:                   | 20                 |
| Nein-Stimmen:                 | 0                  |
| Stimmenthaltung:              | 0                  |
| ausgeschlossene Gemeinderäte: | 0                  |

Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **TOP 11. Breitbandausbauvertrag zwischen dem Landkreis Saalekreis, der Deutschen Telekom und der Gemeinde Schkopau** **Vorlage: III/207/2017**

Herr Haufe führt aus:

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis hat am 14.06.2017 die Vergabe für die Breitbandausbauleistungen beschlossen. Der Landkreis tritt dabei als Fördermittelgeber auf, wobei der Ausbau in den einzelnen Kommunen umgesetzt wird. Die Grundlage dafür bilden die jeweiligen Breitbandausbauverträge zwischen dem Landkreis Saalekreis, den Gemeinden bzw. Städten und der Deutschen Telekom AG. In diesem Vertrag werden alle grundsätzlichen Themen wie Pflichten des Netzbetreibers und deren Absicherung, Mitwirkung des Landkreises und der Gemeinde, Zahlungen, Dokumentationspflichten und vieles mehr verankert.

Der Breitbandausbauvertrag wurde als Muster den Kommunen durch das Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und durch das Rechtsamt des Landkreises Saalekreis geprüft und bestätigt. Sobald der Fördermittelbescheid der Investitionsbank dem Landkreis Saalekreis vorliegt, erhält die Gemeinde den Vertrag zur Unterschrift.

Herr Pötzsch fragt, welches Gremium die Einhaltung der Selbstverpflichtung der Telekom prüft. Herr Haufe äußert, dass die Erklärung beim Landkreis vorliegt.

Herr Pomian fragt, ob alle Ortsteile gemeint sind, wenn es heißt „Gemeinde Schkopau“.

Herr Haufe teilt mit, dass Ausbau- und Erschließungsaktivitäten für die Ortschaft Ermlitz (zunächst ohne den Ortsteil Oberthau) durch die Stadtwerke Schkeuditz und für die Ortschaft Schkopau (ohne den Ortsteil Kollenbey) durch die Stadtwerke Merseburg vorgesehen sind.

Herr Bedemann fragt, warum der Vertragsentwurf nicht den Unterlagen beigelegt ist. Herr Haufe wird die Sachlage prüfen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt die Zustimmung zum Breitbandausbauvertrag zwischen dem Landkreis Saalekreis, der Deutschen Telekom AG und der Gemeinde Schkopau

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am  
12.09.2017

---

### Abstimmungsergebnis:

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| gesetzliche Mitgliederzahl:   | 28 + Bürgermeister |
| davon anwesend:               | 19 + Bürgermeister |
| Ja-Stimmen:                   | 19                 |
| Nein-Stimmen:                 | 0                  |
| Stimmenthaltung:              | 1                  |
| ausgeschlossene Gemeinderäte: | 0                  |

Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Sachse bittet darum, den Vertragsentwurf an das Protokoll anzufügen.

### **TOP 12. Diskussion, Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Vorlage: IV/138/2017**

Herr Haufe macht Ausführungen zu den Änderungen in der neuen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr basierend auf den Änderungen im Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Diese wurden im Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus am 04.09.2017 behandelt und zur Beschlussfassung empfohlen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 12.09.2017, auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 KVG LSA, die neue Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau.

### Abstimmungsergebnis:

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| gesetzliche Mitgliederzahl:   | 28 + Bürgermeister |
| davon anwesend:               | 19 + Bürgermeister |
| Ja-Stimmen:                   | 20                 |
| Nein-Stimmen:                 | 0                  |
| Stimmenthaltung:              | 0                  |
| ausgeschlossene Gemeinderäte: | 0                  |

Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **TOP 13. Berufung zur Ehrenbeamtin als stellvertretende Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Korbetha Vorlage: IV/139/2017**

## NIEDERSCHRIFT

### über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 12.09.2017

---

Herr Schmidt führt aus:

Gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Wehrleiter durch die Gemeinde auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durch den Gemeinderat in das Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre zu berufen. Bei der letzten Wahl der Wehrleitung in der Ortsfeuerwehr Korbetha wurde Kameradin Susan Letsch zur stellvertretenden Ortswehrleiterin gewählt.

Die Kameradin verfügt über die erforderliche Qualifikation, ausreichendes Fachwissen sowie genügend Praxis und Erfahrungen, um die Funktion wahrnehmen zu können.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 12.09.2017, Frau Susan Letsch in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (für die Dauer von 6 Jahren) zur stellvertretenden Wehrleiterin der Ortsfeuerwehr Korbetha zu berufen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| gesetzliche Mitgliederzahl:   | 28 + Bürgermeister |
| davon anwesend:               | 19 + Bürgermeister |
| Ja-Stimmen:                   | 20                 |
| Nein-Stimmen:                 | 0                  |
| Stimmenthaltung:              | 0                  |
| ausgeschlossene Gemeinderäte: | 0                  |

Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **TOP 14. Berufung zur Ehrenbeamtin als stellvertretende Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Röglitz Vorlage: IV/140/2017**

Herr Schmidt führt aus:

Gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Wehrleiter durch die Gemeinde auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durch den Gemeinderat in das Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre zu berufen. Bei der letzten Wahl der Wehrleitung in der Ortsfeuerwehr Röglitz wurde Kameradin Anja Salomon zur stellvertretenden Ortswehrleiterin gewählt.

Die Kameradin verfügt über die erforderliche Qualifikation, ausreichendes Fachwissen sowie genügend Praxis und Erfahrungen, um die Funktion wahrnehmen zu können.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 12.09.2017, Frau Anja Salomon in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (für die Dauer von 6 Jahren) zur stellvertretenden Wehrleiterin der Ortsfeuerwehr Röglitz zu berufen.

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am  
12.09.2017

---

### Abstimmungsergebnis:

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| gesetzliche Mitgliederzahl:   | 28 + Bürgermeister |
| davon anwesend:               | 19 + Bürgermeister |
| Ja-Stimmen:                   | 20                 |
| Nein-Stimmen:                 | 0                  |
| Stimmenthaltung:              | 0                  |
| ausgeschlossene Gemeinderäte: | 0                  |

Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **TOP 15. Berufung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bündorf** **Vorlage: IV/141/2017**

Herr Schmidt führt aus:

Gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Wehrleiter durch die Gemeinde auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durch den Gemeinderat in das Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre zu berufen. Bei der letzten Wahl der Wehrleitung in der Ortsfeuerwehr Bündorf wurde Kamerad Jens Apitzsch zum Ortswehrleiter gewählt.

Der Kamerad verfügt über die erforderliche Qualifikation, ausreichendes Fachwissen sowie genügend Praxis und Erfahrungen, um die Funktion wahrnehmen zu können.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 12.09.2017, Herrn Jens Apitzsch in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (für die Dauer von 6 Jahren) zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Bündorf zu berufen.

### Abstimmungsergebnis:

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| gesetzliche Mitgliederzahl:   | 28 + Bürgermeister |
| davon anwesend:               | 19 + Bürgermeister |
| Ja-Stimmen:                   | 20                 |
| Nein-Stimmen:                 | 0                  |
| Stimmenthaltung:              | 0                  |
| ausgeschlossene Gemeinderäte: | 0                  |

Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **TOP 16. Anfragen und Anregungen**

Herr Gasch bittet die Mitglieder der "Sonderkommission zur Überprüfung der Mitglieder des

## NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am  
12.09.2017**

---

Gemeinderats Schkopau und des Bürgermeisters auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR" im Anschluss an die Gemeinderatssitzung zu seiner konstituierenden Sitzung.

Herr Gasch bedankt sich bei allen Gratulanten und Besuchern sowie Unterstützern aus den benachbarten Dörfern zur 1000-Jahr-Feier Röglitz.

Herr Sachse geht detailliert auf die Gemeindebereisung am kommenden Samstag, den 16.09.2017 ein.

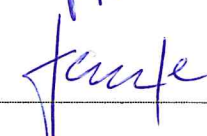
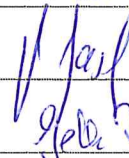
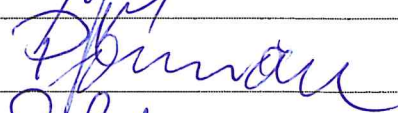
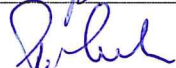
Der öffentliche Teil ist um 19:53 Uhr beendet.

  
Günter Sachse  
Vorsitzender

  
Martina Thomas  
Protokollantin

**Niederschrift  
über die 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 12.09.2017**

**Anlage 2 Anwesenheitsliste**

| Name                                |                       | Unterschrift                                                                          |
|-------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vorsitz</b>                      |                       |                                                                                       |
| Günter Sachse                       | SPD                   |    |
| <b>Bürgermeister im Gemeinderat</b> |                       |                                                                                       |
| Andrej Haufe                        | CDU                   |    |
| <b>Mitglied</b>                     |                       |                                                                                       |
| Lutz Bedemann                       | SPD                   |     |
| Dieter Felsch                       | CDU / FWG / FDP / KTV | entschuldigt                                                                          |
| Andreas Gasch                       | CDU / FWG / FDP / KTV |    |
| Annamari Gellert                    | DIE LINKE / GRÜNE     |    |
| Ingo Hermann                        | CDU / FWG / FDP / KTV | entschuldigt                                                                          |
| David Jahnel                        | CDU / FWG / FDP / KTV |                                                                                       |
| Bodo Joost                          | CDU / FWG / FDP / KTV | entschuldigt                                                                          |
| Gerd Knaak                          | CDU / FWG / FDP / KTV |   |
| Gert Lehmann                        | DIE LINKE / GRÜNE     |                                                                                       |
| Rainer Lorenz                       | CDU / FWG / FDP / KTV |  |
| Andreas Marx                        | CDU / FWG / FDP / KTV | entschuldigt                                                                          |
| Erich Meyer                         | SPD                   | entschuldigt                                                                          |
| Elke Mohr                           | SPD                   |  |
| Ulrike Müller                       | DIE LINKE / GRÜNE     |  |
| Waldemar Piotrowsky                 | CDU / FWG / FDP / KTV |  |
| Sabine Pippel                       | CDU / FWG / FDP / KTV |   |
| Hans-Joachim Pomian                 | CDU / FWG / FDP / KTV |   |
| Günther Pötzsch                     | CDU / FWG / FDP / KTV |   |
| Andreas Rattunde                    | DIE LINKE / GRÜNE     |  |

## Niederschrift

über die 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 12.09.2017

### Anlage 2 Anwesenheitsliste

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| Carmen Rauschenbach | SPD                   |
| Bernhard Riesner    | CDU / FWG / FDP / KTV |
| Helmut Schuchert    | CDU / FWG / FDP / KTV |
| Ines Seeger         | SPD <i>1858</i>       |
| Michael Teske       | DIE LINKE / GRÜNE     |
| Edith Uhlmann       | CDU / FWG / FDP / KTV |
| Patrick Wanzek      | SPD <i>1831</i>       |
| Steffen Wilhelm     | CDU                   |

### Ortsbürgermeister

|                   |                                      |
|-------------------|--------------------------------------|
| Dana Ewald        | Freie Wählergemeinschaft<br>Schkopau |
| Jana Gudofski     | Einzelbewerber                       |
| Wolfgang Specking | parteilos                            |

### Amtsleiter

|                  |
|------------------|
| Wolfgang Schmidt |
| Martina Spaller  |
| Matthias Weiß    |

### stellvertretender Amtsleiter

|                 |
|-----------------|
| Cornelia Jahnke |
|-----------------|

### Protokollant

|                |
|----------------|
| Martina Thomas |
|----------------|

### Verbandsmitglied

|                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| Hartmut Kirchhoff  |                        |
| Dirk Schmeling     | CDU                    |
| Ehrhardt Schräpler | Freie Wähler/FDP/Grüne |

*Rauschenbach*

*Riesner*

*Schuchert*

*Seeger*

entschuldigt

entschuldigt

~~entschuldigt~~ *Wanzek*

*Wilhelm*

*Gudofski*

*Specking*

*Ewald*

entschuldigt

*Schmeling*

*Schräpler*

# Bekanntmachung

## Beschlüsse der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 12.09.2017

### I. Öffentlicher Teil

- GR 26 / 227 / 2017      Breitbandausbau - Aufhebung Beschluss Nr. GR 17/131/2016 zur Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde sowie der Kooperationsvereinbarung selbst
- GR 26 / 228 / 2017      Breitbandausbauvertrag zwischen dem Landkreis Saalekreis, der Deutschen Telekom und der Gemeinde Schkopau
- GR 26 / 229 / 2017      Diskussion, Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
- GR 26 / 230 / 2017      Berufung zur Ehrenbeamtin als stellvertretende Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Korbetha
- GR 26 / 231 / 2017      Berufung zur Ehrenbeamtin als stellvertretende Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Röglitz
- GR 26 / 232 / 2017      Berufung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bündorf

### II. Nichtöffentlicher Teil

- GR 26 / 233 / 2017      Grundstücksangelegenheit - OT Luppenau
- GR 26 / 234 / 2017      Grundstücksangelegenheit - OT Schkopau 2
- GR 26 / 235 / 2017      Grundstücksangelegenheit - OT Raßnitz

  
Haupe  
Bürgermeister

  
Sachse  
Vorsitzender des Gemeinderates

Anlage zur Medienarbeit über die Öffentlichkeit  
26. Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2017

# Landkreis Saalekreis

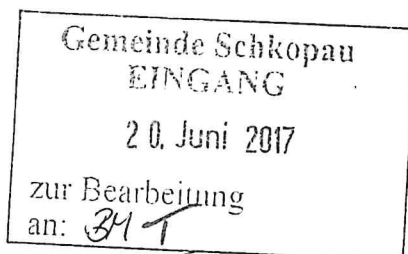
DER LANDRAT



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Schkopau  
Bürgermeister  
Herrn Andrej Haufe  
Schulstraße 18

06258 Schkopau



Landrat

Bereich Wirtschaftsförderung

Tel.: 03461 40-1005  
Fax: 03461 40-1012  
E-Mail: Johannes.wege@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

24. JUNI 2017

Datum  
16.06.2017

## Breitbandausbau im Landkreis Saalekreis

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Kreistag des Landkreis Saalekreis hat am 14.06.2017 die Vergabe für die Breitbandausbauleistungen im Saalekreis beschlossen.

Der Landkreis tritt dabei als Fördermittelempfänger auf. In Ihrer Stadt/Gemeinde wird der Ausbau umgesetzt. Die Grundlage dafür bildet ein Vertrag zwischen Landkreis, Stadt/Gemeinde und der Deutschen Telekom AG.

Der Breitbandausbauvertrag wurde als Muster den Kommunen durch das Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und durch das Rechtsamt des Landkreis Saalekreis geprüft und bestätigt.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Vertrag vorab zur Kenntnis.

Sobald der Fördermittelbescheid der Investitionsbank dem Landkreis Saalekreis vorliegt, erhalten Sie den Vertrag zur Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

*Wege*  
i.A. Johannes Wege  
Leiter Wirtschaftsförderung

Hausadresse/  
Hauptstelle:  
Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 40-0  
Fax: 03461 40-1155  
www.saalekreis.de

Nebenstellen mit Bürgerbüro:  
Hansering 19  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2043-201 oder -202  
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1  
06268 Querfurt  
Tel.: 034771 73797-0  
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten  
für die jeweiligen Ämter  
zu erfragen  
bei der Information  
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat  
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46  
BIC BYLADEM1001

landkreis@saalekreis.de \*)

\*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Entwurf Stand 10.10.2016

# Breitbandausbauvertrag (Bund-Land-NGA-RR-Landkreis-Gemeinde)

über die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die Bereitstellung von Breitband-Internetanschlüssen

Zwischen

Landkreis A  
vertreten durch N.N.  
Adresse

nachstehend "Landkreis" genannt

und

Gemeinde/Stadt A  
vertreten durch N.N.  
Adresse

nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

Unternehmen A  
vertreten durch N.N.  
Adresse

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

nachstehend gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird ein privatrechtlicher Vertrag über einen geförderten Aufbau und Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (Netz der nächsten Generation, NGA-Netz) in der Gemeinde A (Erschließungsgebiet) geschlossen.

## § 1 Gegenstand und Inhalte des Vertrages, rechtliche Grundlagen

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Planung, Errichtung und der Betrieb eines FTTC-/FTTB-/FTTH-Netzes im Erschließungsgebiet durch den Netzbetreiber. Der Landkreis zahlt dem Netzbetreiber zur Deckung seiner Wirtschaftlichkeitslücke einen Ausgleich.

(2) Der Netzbetreiber ist vom Landkreis im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens entsprechend den Maßgaben

- der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access-Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt" (NGA-RL LSA),
- der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland",
- der "Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung"

ausgewählt worden, um das NGA-Netz im Erschließungsgebiet zu errichten und zu betreiben.

(3) Das Netz muss geeignet sein, die Qualitäts- und Leistungsanforderungen gemäß Zuwendungsbescheiden vom ... und vom ... (Anlagen 1 und 2) zu erfüllen. Die Umsetzung dieser Anforderungen, insbesondere Inhalt und Umfang der vom Netzbetreiber konkret zu erbringenden Leistungen, ergibt sich aus diesem Vertrag, den oben genannten Zuwendungsbescheiden und der abgestimmten Leistungsbeschreibung, die auch das Erschließungsgebiet und die neu zu errichtende Infrastruktur enthält (Anlage 3). Die oben genannten Zuwendungsbescheide samt Nebenbestimmungen sind Bestandteile dieses Vertrages.

## **§ 2 Pflicht des Netzbetreibers zur Herstellung, Aufrechterhaltung des NGA-Breitbandnetzes, Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene**

(1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der zum Aufbau des Netzbetriebs erforderlichen technischen Arbeiten einzuleiten und den NGA-Netzbetrieb innerhalb von ... Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages herzustellen.

(2) Der Netzbetreiber erbringt seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten. Die vom Netzbetreiber neu zu errichtende Infrastruktur ist Scheinbestandteil im Sinne von § 95 BGB. Der Netzbetreiber hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Aufbau des NGA-Netzes erfolgen kann.

(3) Der Netzbetreiber versichert, dass er Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist und für das Erschließungsgebiet über Erlaubnisse zur Benutzung öffentlicher Wege für die Errichtung von Telekommunikationslinien (wegerechtliche Nutzungsberechtigung gem. §§ 68, 69 TKG) verfügt. Der Netzbetreiber wird binnen sechs Wochen nach Vertragsabschluss einen Projektplan übermitteln, sofern er diesen nicht bereits zusammen mit seinem Angebot vorgelegt hat. Aus dem Projektplan müssen sich die geplante zeitliche Umsetzung des Netzaufbaus ergeben und die damit zusammenhängenden Planungs- und Realisierungsschritte sowie der Inbetriebnahmetermin.

(4) Sollten sich im Rahmen der Realisierung Umstände ergeben, die den Inbetriebnahmetermin verzögern, hat der Netzbetreiber den Landkreis und die Gemeinde hierüber unverzüglich nach Kenntnis der Verzögerung zu informieren und den neuen Inbetriebnahmetermin mitzuteilen. Sofern Probleme bei der Standort- und Wegesicherung auftreten, unterstützen der Landkreis und die Gemeinde den Netzbetreiber bei Verkehrswegen in deren Baulast und bei kommunalen Liegenschaften im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten bei der Beseitigung.

7<sup>2</sup> ) (5) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Breitbandinfrastruktur für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme entsprechend dem Vertragszweck und dem Zuwendungszweck (gemäß den o. g. Zuwendungsbescheiden) sowie in Übereinstimmung mit den oben genannten Richtlinien zu verwenden (Bereitstellungsverpflichtung) und den Netzbetrieb für diesen Zeitraum aufrecht zu erhalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, sein Telekommunikationsangebot den aktuellen Entwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen und die Breitbandversorgung durch vergleichbare oder technisch weiterentwickelte Produkte zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

(6) Der Netzbetreiber muss im mit den Zuschussmitteln geförderten Breitbandnetz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren gewährleisten, insbesondere nachfragegerechten Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Für passive Infrastruktur (z.B. Leerrohre, unbeschaltete Glasfaser) ist der Zugang ohne zeitliche Beschränkung zu gewährleisten.

(7) Der Zugang muss auf Nachfrage so früh wie möglich vor Inbetriebnahme eingeräumt werden. Sofern der geförderte Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, muss bei einer Nachfrage bis zu sechs Monaten vor Markteinführung dem Zugangsnachfrager ein zeitgleiches Angebot von Endkundendiensten ermöglicht werden.

Die Vorleistungsprodukte sind auf eine entsprechende Nachfrage eines Netzbetreibers innerhalb einer angemessenen Frist aus dem bestehenden Produktportfolio des Netzbetreibers anzubieten oder gegebenenfalls zu entwickeln. Bei einer konkreten Zugangsnachfrage zur passiven Infrastruktur liegt die Angebotsfrist bei vier Wochen (entsprechend § 77b Abs. 2 TKG). Bei der erstmaligen Nachfrage nach einem Zugang zur aktiven Infrastruktur (Bitstrom) ist eine Angebotsfrist von drei Monaten angemessen (entsprechend § 22 Abs. 1 TKG). Die tatsächliche erstmalige Bereitstellung wird dann in der Regel noch eine gewisse Zeit für die konkrete technische Verabredung, den Interoperabilitätstest und die physikalische Bereitstellung erfordern. Jedoch kann sich der Netzbetreiber nicht auf rein innerbetriebliche Gründe, wie Produktzyklen, berufen.

(8) Der Netzbetreiber hat im gesamten geförderten Breitbandnetz dieselben Zugangsbedingungen zu gewähren, insbesondere auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Art, Umfang und Bedingungen der im Erschließungsgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, diese Verpflichtung im Falle von Änderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

(9) Das Netz muss alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Also insbesondere:

- im FTTB/H-Netz: entbundelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung, Bitstromzugang, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Zugang zu Leerrohren;
- im FTTC-Netz: Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Zugang zu Leerrohren, Bitstromzugang, entbundelter Zugang zu Straßenverteilerkästen;
- im Kabelnetz: Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Zugang zu Leerrohren und Bitstromzugang.

In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist (z.B. bei FTTB/H-Infrastrukturen mit PON-Architektur, bei FTTC-Netzen unter Einsatz leistungsgesteigerter VDSL-Übertragungstechnologie, bei Koaxialkabelnetzen) muss stattdessen gemäß § 7 Abs. 2 NGA-RR übergangsweise, bis zum Vorliegen standardisierter und marktreifer Lösungen, welche die Bereitstellung und Inanspruchnahme einer physischen Entbündelung technisch oder ökonomisch realisierbar macht (z.B. WDM bei FTTB/H-Infrastrukturen mit PON-Architektur), ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Das virtuelle Zugangsprodukt oder die virtuellen Zugangsprodukte müssen die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte<sup>1</sup> aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts bei der EU-Kommission geprüft. Das betrifft unter anderem den Einsatz von Vectoring-Technologie. In geförderten Projekten kann Vectoring erst nach einer Genehmigung des VULA-Zugangsprodukts durch die EU-Kommission erfolgen. Die Bewilligung von Ausbauprojekten mit Vectoring kann erfolgen und die Vorarbeiten zu dessen Einsatz können auch vor dem formellen Kommissionsbeschluss beginnen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der effektive Einsatz erst nach dem Kommissionsbeschluss über VULA erfolgt und unter dem Vorbehalt, dass bei einem Scheitern der Umsetzung keine Regressforderungen gestellt werden. Auf Nachfrage muss dann ein entsprechendes VULA-Zugangsprodukt angeboten werden.

(10) Der Netzbetreiber hat Zugangsnachfragern alle Informationen bereit zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, sowie Anfragen

<sup>1</sup> Siehe die Erläuterungen der Kommission (SWD(2014 298) zur Empfehlung vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (2014/710/EU) unter Punkt 4.2.2.1.

über die zu zahlenden Entgelte und Zugangsnachfragen zeitnah zu beantworten. Zugangsvereinbarungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Sie unterliegen der Schriftform.

(11) Wird der Netzbetreiber nach Ablauf der Bindungsfrist für das Erschließungsgebiet von der Bundesnetzagentur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft, verlängert sich die Zugangsverpflichtung, solange er den Netzbetrieb aufrechterhält und die Einstufung nicht aufgehoben wird. Weitergehende Zugangsverpflichtungen bleiben unberührt.

(12) Die geförderte Infrastruktur muss zukunftssicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit bieten, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen. Die im Rahmen der Förderung ausgebauten Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.

(13) Der Netzbetreiber hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen für die Dauer seiner zum Aufbau und Betrieb des NGA-Netzes erforderlichen Arbeiten unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Landkreis und der Gemeinde erwachsenden Schäden.

### **§ 3 Vorleistungspreise**

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Vorleistungspreis für den Netzzugang an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind, zu orientieren. Die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort sind dabei zu berücksichtigen. Sobald der Vorleistungspreis für den Netzzugang festgelegt ist, ist dieser durch den Netzbetreiber dem Landkreis und der Gemeinde mitzuteilen. Die Produkte und Vorleistungspreise werden vom Landkreis auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht.

(2) Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gegeben ist, verpflichtet sich der Netzbetreiber die Vorleistungspreise innerhalb einer Frist von drei Monaten mit dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Dabei sind die Vorleistungspreise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode festzulegen, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt. Der Netzbetreiber meldet diese Information unverzüglich an den Landkreis und die Gemeinde, sobald sie ihm bekannt ist. Im Falle der Nichteinigung wird der Zuwendungsempfänger die Festsetzung der Vorleistungspreise vornehmen. Hierzu ist die Bundesnetzagentur zu konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet.

### **§ 4 Zahlung der Ausgleichszahlung/Abnahme des Netzes**

(1) Der Netzbetreiber kann nach eigenen Angaben bedarfsgerechte Breitbanddienste im Erschließungsgebiet nicht ohne finanzielle Beteiligung Dritter zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Er hat dargestellt, dass ihm unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Betriebseinnahmen (Barwert aller Erlöse) im vereinbarten Netzbetriebszeitraum für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme nach Abzug der voraussichtlichen Kosten (Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs einschließlich der Investitionskosten) eine Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ... EUR (in Worten: ...) entsteht.

(2) Der Landkreis gleicht dem Netzbetreiber dessen Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Absatz (1) aus, sobald der Netzbetreiber dem Landkreis einen entsprechenden originalen Rechnungsbeleg vorlegt und dieser positiv geprüft wurde. Die Auszahlung der Wirtschaftlichkeitslücke ist an die

Herstellung des Breitbandnetzes und die Gewährung der in diesem Vertrag geregelten Zugangsbestimmungen gebunden.

(3) Vom Landkreis sind die nachfolgend genannten Beträge zu den nachfolgend aufgeführten Fälligkeitsterminen zu leisten:

- erste Teilzahlung: 25 v.H. der in (1) genannten Wirtschaftlichkeitslücke für erbrachte Planungsleistungen (nach Abschluss der Wegesicherung), ca. drei Monate nach Vertragsunterzeichnung,
- zweite Teilzahlung: 25 v.H. der in (1) genannten Wirtschaftlichkeitslücke nach Errichtung der aktiven Technik oder nach Abschluss der Tiefbauarbeiten,
- dritte Teilzahlung: 25 v.H. der in (1) genannten Wirtschaftlichkeitslücke nach Abschluss der Tiefbauarbeiten oder nach Errichtung der aktiven Technik,
- vierte Teilzahlung: 25 v.H. der in (1) genannten Wirtschaftlichkeitslücke nach Herstellung und Abnahme des gesamten Netzes.

(4) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke geleisteten Zahlungen nur zweckentsprechend und gemäß den Bedingungen dieses Vertrages und unter Einhaltung der oben genannten Richtlinien zu verwenden.

(5) Durch den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke erhalten der Landkreis und die Gemeinde keinerlei Eigentum oder Eigentumsrechte an den technischen Anlagen des Netzbetreibers.

(6) Unmittelbar nach Herstellung der Breitbandversorgung übersendet der Netzbetreiber dem Landkreis und der Gemeinde eine Mitteilung über den Abschluss der Baumaßnahme (Fertigstellungsmitteilung) und das Ergebnis der Qualitätsprüfung hinsichtlich der tatsächlich realisierten Bandbreiten. Anschließend findet nach Maßgabe der oben genannten Zuwendungsbescheide eine Abnahme des Netzes durch ein vom Land Sachsen-Anhalt zertifiziertes Breitbandberatungsunternehmen statt. An der Durchführung der Abnahme (insbesondere Messung der Bandbreite) hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken. Mit der Abnahme wird dem Netzbetreiber die mängelfreie Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen bestätigt. Sind die Leistungen mit einem Sachmangel gemäß § 640 BGB behaftet, wird die vierte Teilzahlung erst mit der Beseitigung des Mangels fällig.

#### **§ 5 Dokumentations-/Informations-/Mitteilungs-/Auskunftspflichten des Netzbetreibers**

(1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die errichtete geförderte Infrastruktur anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Inbetriebnahme, dem Landkreis und der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber hat die Daten der errichteten Infrastruktur innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung auch der Bundesnetzagentur zur Einstellung in den Infrastrukturatlas in einem vektorisierten und georeferenzierten Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Netzbetreiber informiert den Landkreis und die Gemeinde mit gleicher Frist zum Zwecke der abschließenden Projektbeschreibung über die benutzte Technologie und die Vorleistungsprodukte, sofern diese Informationen nicht bereits vorliegen. Der Netzbetreiber hat berechnete Dritte auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine aufgrund dieses Vertrages errichtete Infrastruktur (u. a. Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu informieren.

(3) Soweit der Landkreis für die Erstellung des Verwendungsnachweises und der abschließenden Projektbeschreibung (nach Abschluss der Maßnahme) weitere Auskünfte und/oder sonstige Nachweise vom Netzbetreiber benötigt, stellt er diese dem Landkreis auf Anforderung zur Verfügung, sofern sie bei ihm vorliegen. Eine Ausnahme von diesen Verpflichtungen besteht nur, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind. Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten zur Erfüllung der oben genannten Zuwendungsbescheide bleiben davon unberührt.

## § 6 Absicherung der Pflichten des Netzbetreibers/Haftung

(1) Unabhängig von weitergehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Rechten verpflichtet sich der Netzbetreiber, im Falle der ganz oder teilweisen schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten nach § 2 den Landkreis auf Anforderung von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen den Landkreis wegen der vorgenannten Pflichtverletzung geltend gemacht werden, und erstattet des Weiteren die ggf. notwendigen Kosten der Verteidigung. Voraussetzung ist, dass der Landkreis zunächst alle sinnvollen Rechtsmittel ausgeschöpft hat, um den Anspruch abzuwehren. Droht dem Landkreis aufgrund von Pflichtverletzungen des Netzbetreibers der Verlust der Förderung, ist der Netzbetreiber des Weiteren verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen alle Erklärungen abzugeben und Maßnahmen vorzunehmen, die den möglichen Schadenseintritt durch Rückforderung der Förderung ausschließen und/oder minimieren. Der Landkreis wird den Netzbetreiber in jedem Fall unverzüglich informieren, sobald ein Dritter entsprechende Ansprüche gegen den Landkreis geltend macht.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrags für den Fall, dass der Landkreis seinerseits rechtskräftig zur Rückzahlung der Förderung aufgrund von Umständen verpflichtet ist, die der Netzbetreiber alleine zu vertreten hat, sofern der Landkreis zunächst alle sinnvollen Rechtsmittel dagegen ausgeschöpft hat. Der Landkreis wird den Netzbetreiber unverzüglich informieren, sobald die EU oder der Fördermittelgeber derartige Rückforderungsansprüche gegenüber dem Landkreis ankündigen.

(3) Mit Abschluss dieses Vertrages leistet der Netzbetreiber für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach § 2 Abs. (5) dieses Vertrages gegenüber dem Landkreis eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß § 4 Abs. (1) dieses Vertrages. In den entsprechenden Bürgschaftsurkunden muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB sowie auf das Recht auf Hinterlegung verzichtet werden. Zudem muss die Bürgschaft eine Regelung enthalten, wonach die Ansprüche aus der Sicherheit nicht früher als die Hauptforderung verjähren. Ein Jahr nach Inbetriebnahme reduziert sich die Bürgschaft um ein Siebtel des Bürgschaftsbetrages, in jedem Folgejahr jeweils um ein weiteres Siebtel, soweit sie nicht in Anspruch genommen wird.

(3) Mit Abschluss dieses Vertrages legt der Netzbetreiber eine Patronatserklärung vor, die sicherstellt, dass die Pflichten aus diesem Vertrag für den Fall erfüllt werden, dass der Netzbetreiber sie aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllen kann.

(4) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner einander unbeschränkt. Ebenfalls unbeschränkt haften die Vertragspartner einander für Personen-, Sach- und sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(5) Darüber hinaus haften die Vertragspartner bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, bzw. hätte voraussehen können. In der Höhe haften die Vertragspartner einander in derartigen Fällen beschränkt auf den Betrag der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß § 4 Abs. (1) dieses Vertrages.

(6) Die Beschäftigten der Vertragspartner haften dem anderen Vertragspartner persönlich nur bei Vorsatz.

(7) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Soweit ein nicht vorsätzlich schuldhaftes Verhalten eines Vertragspartners dazu führt, dass von dem anderen Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch dieses Vertragspartners gegenüber dem schuldhaft handelnden Vertragspartner besteht, so finden auf diesen Anspruch die Haftungsbegrenzungen des § 44a TKG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(9) Darüber hinaus ist die Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen, sofern nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

### **§ 7 Mitwirkung des Landkreises und der Gemeinde**

(1) Der Landkreis und die Gemeinde übermitteln dem Netzbetreiber alle ihm bzw. ihr zur Verfügung stehenden Angaben, die zur Erarbeitung der Netzplanung und zur Durchführung des Netzausbaus notwendig sind. Sie erteilen die für den Netzausbau notwendigen Genehmigungen ohne Verzögerung und lösen gemeinsam mit dem Netzbetreiber wegerechtliche Problemstellungen. Dazu benennen sie dem Netzbetreiber jeweils einen festen Ansprechpartner.

(2) Landkreis, Gemeinde und Netzbetreiber können vereinbaren, dass vor oder kurz nach Inbetriebnahme des geförderten Netzes gemeinsame Informationsveranstaltungen für Bürger und Unternehmen durchgeführt werden.

### **§ 8 Kündigung, Rücktritt und Rückzahlung**

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

(2) Der Landkreis und die Gemeinde sind zum Rücktritt aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne von § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere die Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen. Der Netzbetreiber hat dem Landkreis alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.

(3) Der Landkreis und die Gemeinde können den Vertrag – unbeschadet weitergehender Rechte – fristlos kündigen, wenn der Netzbetreiber wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag oder aus der Richtlinie schuldhaft verletzt und der Landkreis den Netzbetreiber zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe aufgefordert hat.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die vollständige Inbetriebnahme des NGA-Netzes im Erschließungsgebiet nicht bis zum in § 2 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt oder nach Ablauf dieses vereinbarten Zeitpunkts erfolgt und dies auf Gründen beruht, die der Netzbetreiber zu vertreten hat oder die Kommune ihrerseits aufgrund von Umständen, die der Netzbetreiber allein zu vertreten hat, rechtskräftig zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet ist.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er das für die Breitbandversorgung des Ausbaugebietes benötigte NGA-Netz nicht wie geplant und angeboten errichten kann, weil er die dafür erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen nicht oder nicht zu wirtschaftlich üblichen Bedingungen erhalten hat. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber vom Vertrag zurücktreten, wenn er die für die Errichtung des NGA-Netzes erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen trotz rechtzeitiger Beantragung nicht so rechtzeitig erhält, dass er seine vertragliche Leistung noch fristgerecht erbringen kann. Im letztgenannten Fall entfällt das

Rücktrittsrecht des Netzbetreibers, wenn die Vertragspartner sich auf eine entsprechende Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen geeinigt haben.

(5) Die Kündigung bzw. der Rücktritt bedürfen der Schriftform. Etwaig bestehende Schadensersatzansprüche der Vertragspartner berühren das Recht auf einen Rücktritt vom Vertrag nicht.

### **§ 9 Nebenbestimmungen**

(1) Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand des Landkreises.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Vertrag mit Ablauf der in § 2 Abs. (5) vereinbarten Frist endet. Pflichten nach § 2 Abs. (6) Satz 2 und § 10 Abs. (4) wirken fort.

(2) Der Netzbetreiber wird den Landkreis und die Gemeinde spätestens 12 Monate vor Ablauf der Bereitstellungsverpflichtung von sieben Jahren informieren, sofern er nach Ablauf der Bereitstellungsverpflichtung die Versorgung des Erschließungsgebietes mit Breitbandinternetzügen einstellen will.

(3) Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist das geförderte Netz vom Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden soll, hat der Netzbetreiber den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben. Dabei ist auch eine Aufrüstung des Netzes möglich.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten (ausgenommen: zertifizierte Breitbandberater des Landes Sachsen-Anhalt) mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit die betroffene Vertragspartei nachweist, dass die preisgegebenen Informationen allgemein bekannt sind oder sie auf Grund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Bestimmungen gegenüber Behörden oder Dritten zur Mitteilung oder Veröffentlichung verpflichtet ist.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Landkreis A**

**Gemeinde A**

**Unternehmen A**

### Anlagen:

- Anlage 1: Zuwendungsbescheid vom ...
- Anlage 2: Zuwendungsbescheid vom ...
- Anlage 3: Abgestimmte Leistungsbeschreibung inklusive Darstellung des Erschließungsgebietes und der neu zu errichtenden Infrastruktur